

PharmaSuisse
Sekretariat der paritätischen Qualitätskommission
Stationsstrasse 12
3097 Bern-Liebefeld

18. März 2015 ses/jer

Antrag Änderung der Verordnung über die berufliche Grundbildung Pharma-Assistent/in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vom 14. Dezember 2006 / Art. 16. Abs 1.

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Berufsfachschulen (SKKBS) und die Konferenz der Kaufmännischen Berufsfachschulen aus der Westschweiz und dem Tessin (CRT-EPC) möchten einstimmig die Gelegenheit der Teilrevision des Bildungsplanes nutzen, um eine Änderung der Verordnung über die berufliche Grundbildung Pharma Assistentin/Pharma-Assistentin mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 14. Dezember 2006 anzustreben. Die Konferenzen schlagen vor, Artikel 16 Abs. 1 mit einem weiteren Punkt (**siehe lit. c**) zu ergänzen:

1 Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn:

- a. die Note für die 12 Kompetenzen (Kompetenzennote) 4 oder höher beträgt;
- b. die Qualifikationsbereiche «praktische Arbeit» und «Berufskennnisse» je mit der Note 4 oder höher bewertet werden;
- c. der Mittelwert der Qualifikationsbereiche «Lokale Landessprache», «Fremdsprache» und «Wirtschaft/ Recht/ Gesellschaft» mit der Note 4 oder höher bewertet wird und**
- d. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

Diese Änderung sollte bei den unterschiedlichen Bildungspartnern eine breite Unterstützung erfahren, da eine Verstärkung der Anforderungen im Bereich der Allgemeinbildung, ohne dabei die berufskundlichen Fachbereiche abzustufen, zu einer höheren Qualität der Ausbildung von Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten führen wird. Diese Ergänzung würde auch keine weiteren grundlegenden Auswirkungen haben. Eine vergleichbare Bestehensnorm wird im Übrigen auch bei der Ausbildung zur Detailhandelsfachfrau EFZ/Detailhandelfachmann EFZ erfolgreich angewendet.

Die Schulen der Deutschschweiz wünschen zudem die Einführung einer schriftlichen Prüfung im Qualifikationsverfahren in den Fachbereichen «Lokale Landessprache», «Fremdsprache» sowie «Wirtschaft/Recht/Gesellschaft».

Wir beantragen daher offiziell der Kommission Berufsentwicklung & Qualität Pharma-Assistentin EFZ/ Pharma-Assistent EFZ, gemäss Artikel 20 Abs. 4 lit. b der Verordnung über die berufliche Grundbildung Pharma Assistentin/Pharma-Assistentin mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 14. Dezember 2006, die obige Ergänzung vorzuschlagen.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse

SKKBS CSEPC CSSPC



Dr. Esther Schönberger
Präsidentin

SKKBS CSEPC CSSPC



Eric Joray
Vize-Präsident

Kopie

- Yves Forestier, Arbeitsgruppe «Pharma-Assistentinnen EFZ/Pharma-Assistenten EFZ»
- Dominique Sudan, Präsident CRT-EPC
- Bruno Müller, Fachkommission Detailhandel
- Erich Mattes, Fachkommission Detailhandel